

# **BVGer D-7816/2008 vom 30. Juli 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7816\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7816_2008)

FR: TAF D-7816/2008 du 30 juillet 2010

IT: TAF D-7816/2008 del 30 luglio 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Soweit geltend gemacht wird, die vor Erlass der angefochtenen Verfügung gewährte Akteneinsicht sei zu kurzzeitig erfolgt, ist auf die bisherige, vom Beschwerdeführer selbst zitierte (vgl. Beschwerde S. 2 f.) Praxis zu verweisen, an welcher auch im heutigen Zeitpunkt noch festzuhalten ist.

### **E. 3.2**

Hinsichtlich der Rüge, das rechtliche Gehör sei verletzt worden, indem keine Akteneinsicht in die Botschaftsantwort gewährt worden sei, ist festzuhalten, dass das BFM einerseits mit

Schreiben vom 11. Juni 2008 die Ergebnisse der Abklärungen vor Ort korrekt zusammenfasste und dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährte, womit die erhobene Rüge bereits aus diesem Grund zu Unrecht erfolgt ist (vgl. auch Zwischenverfügung vom 18. Dezember 2008 Bst. F). Zudem ist dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2008 eine Kopie der Botschaftsantwort zugesandt worden. Daraus ergibt sich, dass das rechtliche Gehör nicht als verletzt und die Rüge als unbegründet zu betrachten ist.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe als Angehöriger der Kurden in einer folkloristischen Gruppe als Künstler unter anderem auch an den Newroz-Festen mitgewirkt und sei deshalb sowie infolge seiner Unterstützung der Yekiti Partei von den Behörden seines Heimatlandes mehrmals im Zusammenhang mit dem Newroz-Fest festgenommen worden. Nach dem Newroz-Fest im Jahr 2007 habe man ihn am Wohnort seiner Eltern gesucht und zwei seiner Kollegen festgenommen, weshalb er für sich das gleiche Schicksal befürchtet habe und aus seinem Heimatland geflohen sei.

#### **E. 5.2**

Vorab ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Ethnie der Kurden die Schweizer Asylbehörden in konstanter Praxis nicht davon ausgehen, die kurdische Minderheit sei in Syrien derart zahlreichen und umfassenden Repressionen ausgesetzt, dass bereits aus diesem Grund jedes Mitglied des Kollektivs Anlass habe, auch individuell eine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne zu befürchten (zum Begriff der Kollektivverfolgung, vgl. etwa WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 77 f.; ALBERTO ACHERMANN/CHRISTINA HAUS-AMMANN, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1991, S. 92; SAMUEL WERENFELS, Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, Bern u.a. 1987, S. 208 f., 211). Im vorliegenden Fall ist von einer Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne umso weniger auszugehen, da es sich beim Beschwerdeführer um einen Kurden syrischer Staatsangehörigkeit handelt, der innerhalb seiner Volkszugehörigkeit zur am besten gestellten Gruppe gehört.

### **E. 5.3**

Des Weiteren erachtete die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt als unglaubhaft, weil sie mit der Realität nicht zu vereinbaren seien. Einerseits habe der Beschwerdeführer seinen Reiseweg unrealistisch geschildert und andererseits könne weder das Verhalten des Beschwerdeführers als verfolgte Person noch dasjenige der syrischen Behörden nachvollzogen werden. Schliesslich hätten die Abklärungen vor Ort bestätigt, dass gegen ihn nichts vorliege und er nicht gesucht werde.

### **E. 5.4**

Vorab ist festzuhalten, dass allein die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu einer folkloristischen Gruppierung, welche unter anderem auch an den Newroz-Festen Vorstellungen gegeben habe, für sich betrachtet nicht zu einer Gefährdung führen kann. Daran vermag der auch politisch gefärbte Charakter des Newroz-Festes an sich nichts zu ändern. An diesem Fest nehmen jährlich Tausende Kurden im Heimatland des Beschwerdeführers teil, und jedes Jahr kommt es in diesem Zusammenhang wieder zu zahlreichen kurzzeitigen Festnahmen mit in der Regel anschliessenden bedingungs- und auflagenfreien Freilassungen. Den meisten der zuerst Festgenommene-n und später wieder Freigelassenen kann - ausser dass sie als Kurden am Newroz-Fest teilnahmen - nichts Konkretes vorgeworfen werden, was schliesslich nach kurzer Zeit wieder zu ihrer Freilassung führt. Festnahmen dieser Art können per se nicht als flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung betrachtet werden, da sie den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich der Art und Intensität nicht zu genügen vermögen.

### **E. 5.5**

Von dieser grundsätzlichen Einschätzung zu differenzieren sind Festnahmen, die zwar anlässlich des Newroz-Festes erfolgt sind, indessen einen darüber hinaus gehenden politischen Hintergrund aufweisen und mit einer gewissen Exponiertheit der betroffenen Person verbunden sind. Diesen Sachverhalt macht der Beschwerdeführer geltend, indem er vorbringt, er sei nicht nur als Mitglied einer folkloristischen Gruppe, welche in ihren Darbietungen auch politische Motive, die sich gegen das syrische Regime gerichtet hätten, zeige, sondern auch infolge seiner Unterstützung der Yekiti Partei, für die er Flugblätter verteilt und über die Sitzungen der Partei orientiert habe, ins Visier der syrischen Sicherheitskräfte gelangt. Damit legt er dar, er habe sich - im Gegensatz zu den zahlreichen anderen Festgenommene-n und wieder Freigelassenen im Zusammenhang mit dem Newroz-Fest - in exponierter Weise gegen das syrische Regime gestellt und sei deshalb in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise gefährdet. Dies ist indessen - in Übereinstimmung mit der Schlussfolgerung der Vorinstanz - nicht als glaubhaft zu erachten.

#### **E. 5.5.1**

Zwar ist dem Beschwerdeführer insofern Recht zu geben, als die Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der als realitätsfremd erachteten Schilderung des Reisewegs nicht in allen Punkten zu teilen sind. Das BFM legte in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich unter anderem dar, die Angaben des Beschwerdeführers, er habe die ganze Reise aus Syrien in die Schweiz ohne Kontrollen zurückgelegt, müssten als erfahrungswidrig gewertet werden. In der Beschwerde wird vorgebracht, dass diese Erwägungen nicht den Aussagen des Beschwerdeführers entsprächen. Vielmehr habe dieser ausgesagt, mit einem vom Schlepper organisierten gefälschten Reisepass unterwegs gewesen zu sein, wobei sich bei den jeweiligen Grenzkontrollen der Schlepper mit den Beamten unterhalten habe. Die

Durchsicht der Akten ergibt, dass dieser Einwand zu Recht erfolgt ist (vgl. Aussagen in Akte A1/10 S. 6 und Akte A11/19 S. 2). Der Äusserung in der Beschwerde, gestützt auf die Botschaftsantwort sei davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe sein Land illegal und nicht legal mit seinem eigenen Reisepass verlassen, ist ebenfalls zuzustimmen, zumal ansonsten bei den syrischen Immigrationsbehörden Ausreisedaten vorliegen müssten, was die Botschaftsantwort indessen verneint. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht kann jedoch allein aus der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers nicht auf eine bestehende Verfolgung geschlossen werden, auch wenn nicht in Abrede zu stellen ist, dass Verfolgte in aller Regel diesen Weg wählen. Vielmehr kann aus der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers per se gar keine Schlussfolgerung gezogen werden, da diese auch aus andern als aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven erfolgt sein könnte. Die übrige von der Vorinstanz vertretene Argumentation bezüglich der wenig überzeugenden Angaben zur Ausreise ist zu bestätigen. Auch wenn der Beschwerdeführer nicht in der Lage sein sollte, lateinische Buchstaben zu lesen und mit der arabischen Sprache Mühe hätte, müsste ihm bekannt sein, über welche Länder und Flughäfen sowie mit welcher Fluggesellschaft er gereist ist, da er gemäss seinen Aussagen vom Schlepper begleitet war und davon auszugehen ist, dass ihn dieser über die Route zumindest rudimentär informiert hat. Es ist mit der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu vereinbaren, dass sich Reisende - auch wenn sie sich auf der Flucht und in fremden Ländern befinden sollten - überhaupt keine Anhaltspunkte über die von ihnen zurückgelegte Reise geben können. Der Beschwerdeführer brachte überdies vor, im Flugzeug habe man Anweisungen gegeben und beispielsweise gesagt, man solle sich anschnallen (Akte A1/10), woraus zu schliessen ist, dass er offensichtlich - entgegen den Beteuerungen in der Beschwerde - verstanden hat, was gesagt wurde. Unter diesen Umständen wäre auch zu erwarten, dass er Angaben über die Fluggesellschaft und die Flughäfen hätte zu Protokoll geben können. Ferner kann seine Aussage, man habe im Flugzeug nicht gesagt, wohin der Flug gehe, nicht geglaubt werden, weil diese Angabe nicht mit der Realität zu vereinbaren ist. Diesbezüglich sind seine Angaben als unglaubhaft zu qualifizieren.

### **E. 5.5.2**

Wie indessen in der Beschwerde zu Recht festgehalten wurde, ist die Feststellung darüber, ob die vorgebrachten Ausreisemodalitäten als glaubhaft zu erachten sind oder nicht, wenig hilfreich für die Prüfung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Fluchtgründe. Sie können bestenfalls als Hinweis dafür dienen, ob im Allgemeinen an der Glaubhaftigkeit der Aussagen zu zweifeln ist oder nicht. Indessen geht es nicht an, Rückschlüsse aus einer als unglaubhaft erachteten Schilderung der Reise in die Schweiz auf die Asylvorbringen zu ziehen. Ob die Asylvorbringen als glaubhaft und flüchtlingsrechtlich relevant gelten können, muss sich vielmehr aus andern Anhaltspunkten ergeben.

### **E. 5.5.3**

Vorliegend reichte der Beschwerdeführer mehrere Beweismittel, darunter Fotografien und vier CDs, zu den Akten. Während er auf einem Teil der Fotografien - als Einzelportrait oder in Pose mit andern Personen vor dem Hintergrund einer zuschauenden Menschenmenge - erkennbar ist, lässt sich insbesondere aus dem Gruppenfoto infolge dessen schlechter Qualität nicht ermitteln, ob sich der Beschwerdeführer unter den abgebildeten Personen befindet. Die Durchsicht der vier eingereichten CDs ergibt ferner, dass die darauf enthaltenen Filmaufnahmen alle vom gleichen Ereignis sind, auch wenn sie dieses aus verschiedenen Blickwinkeln wiedergeben. Sichtbar ist ein fröhliches Volksfest, an welchem

Männer, Frauen und Kinder in verschiedenen Formationen und auch mit dem Publikum tanzen, singen, klatschen und lachen. Dazwischen kündigt ein Redner die nächste Darbietung an. Im Hintergrund ist ein Bild des syrischen Staatspräsidenten zu sehen. Teils während und teils zwischen den einzelnen Darbietungen stellen sich zahlreiche Personen aus dem Publikum zwischen die tanzenden und singenden Künstler und lassen sich mit ihnen fotografieren. Darbietungen von Kindern sind ebenso ersichtlich wie ein Sprechtheater. Offensichtlich handelt es sich vorwiegend um fröhliche Einlagen, da das Publikum viel lacht und klatscht. Den Videoaufnahmen kann nicht entnommen werden, ob der Beschwerdeführer - wie er geltend macht - als Künstler aufgetreten ist, da er auf den Aufnahmen nicht erkennbar ist. Es ist auch nicht sichtbar, welches Fest gefeiert wird. Aus den Angaben des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 19. Juni 2008 an das BFM lässt sich indessen ableiten, dass er geltend machte, es handle sich um Filmaufnahmen des Newroz-Festes aus dem Jahr 2007. Indessen lassen weder die fröhlich feiernde Gruppe von Künstlern, Zuschauern und Kindern noch das im Hintergrund erkennbare Portrait des syrischen Staatspräsidenten auf eine politisch oppositionelle Kundgebung schliessen. Weder aus den Fotografien noch aus den Filmaufnahmen kann somit der Schluss gezogen werden, dass sich der Beschwerdeführer in exponierter Weise oppositionell betätigt hat. Vielmehr lassen die Aufnahmen auf ein Volksfest schliessen, wobei die Teilnahme des Beschwerdeführers an diesem Fest mangels Erkennbarkeit auf den Videoaufnahmen nicht feststeht. Daran vermögen auch die abgegebenen Fotos, die den Beschwerdeführer in derselben Tracht zeigen, wie sie die im Film gezeigten Tänzer tragen, nichts zu ändern, da Fotos auch gestellt sein können. Unter diesen Umständen können weder die Filmaufnahmen noch die Fotos als Beweis dafür dienen, dass er sich in dem von ihm behaupteten Ausmass als Künstler politisch beziehungsweise oppositionell engagiert hat und deswegen von den Sicherheitsbehörden seines Heimatlandes in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt gewesen sein soll. Selbst im Fall, dass die Filmaufnahmen tatsächlich anlässlich des Newroz-Festes im Jahr 2007 entstanden sein sollten, stellen sie keine tauglichen Beweismittel zur Bestätigung der Vorbringen des Beschwerdeführers dar, da er nicht zu erkennen ist und - sollte er doch in einem für das Bundesverwaltungsgericht nicht erkennbaren Erscheinungsbild teilgenommen haben - in keiner Weise aufgefallen ist. Es bestehen deshalb einerseits ernsthafte Zweifel daran, dass er im Zusammenhang mit den auf dem Video gezeigten Feierlichkeiten als Künstler tatsächlich aufgetreten ist; andererseits belegen die Filmaufnahmen auch, dass er sich jedenfalls nicht exponiert hat, weshalb nicht angenommen werden kann, er sei den syrischen Sicherheitskräften aufgefallen und aus diesem Grund verfolgt worden. Die eingereichten CDs und Fotos vermögen somit nicht als geeignete Beweismittel dafür zu dienen, dass sich der Beschwerdeführer in der von ihm dargelegten Weise als Künstler gegen das syrische Regime gestellt hat.

#### **E. 5.5.4**

Darüber hinaus widersprach sich der Beschwerdeführer in einem wesentlichen Punkt - nämlich den näheren Umständen seiner letzten Festnahme - gleich dreifach. Anlässlich der Erstbefragung brachte er diesbezüglich vor, er sei am 23. März 2006 zuerst zuhause im Dorf und danach beim Onkel in F.\_\_\_\_\_ gesucht worden und habe sich dann auf dem Posten des politischen Sicherheitsdienstes melden müssen (Akte A1/10 S. 5). Diese Aussagen lassen sich indessen nicht vereinbaren mit seinen Angaben anlässlich der kantonalen Anhörung, wo er darlegte, er sei am 23. März 2006 in seinem Laden in F.\_\_\_\_\_ festgenommen worden und auf den Posten des militärischen Sicherheitsdienstes in F.\_\_\_\_\_ gebracht worden (Akte A11/19 S. 12). Sowohl die Angaben, ob er sich habe

melden müssen oder ob man ihn festgenommen habe, als auch den Ort der Festnahme und der Ort der Festhaltung stimmen nicht miteinander überein. Unter diesen Umständen kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, dass er nach dem Newroz-Fest im Jahr 2006 festgenommen wurde. Damit können auch seine Aussagen über die anlässlich dieser Festnahme, welche sich als unglaubhaft erweist, erlittenen Misshandlungen nicht geglaubt werden. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe nach dem Newroz-Fest im Jahr 2007 erneut Misshandlungen befürchtet, wie er sie im Jahr 2006 erlitten habe, kann deshalb ebenfalls nicht geglaubt werden.

#### **E. 5.5.5**

Ferner blieben die Hintergründe über die angebliche Verhaftung der beiden Freunde des Beschwerdeführers im Jahr 2007 und die behördliche Suche nach seiner Person unklar, weil seine diesbezüglichen Aussagen als substanzlos und vage zu bezeichnen sind. Gemäss seinen Angaben sollen die Freunde am 22. März 2007 festgenommen worden sein. Der Beschwerdeführer habe am folgenden Tag, als er bei seiner Tante gewesen sei, von seinem Bruder davon erfahren. Solche Nachrichten würden sich schnell verbreiten (Akte A1/10 S. 4 und Akte A11/19 S. 14). Weitergehende und detaillierte Informationen darüber, wann, wo, warum und unter welchen Umständen die beiden Freunde festgenommen worden sein sollen, gab der Beschwerdeführer nicht zu Protokoll, weshalb seine diesbezüglichen Aussagen als substanzlos und plakativ zu bezeichnen sind. Auch die Aussagen über die angebliche behördliche Suche nach dem Beschwerdeführer sind als äusserst dürftig zu bezeichnen. Abgesehen davon, dass er die Festnahme erwähnte, gab er gar keine weiteren Informationen preis, was nicht zu überzeugen vermag. Zudem sind die Aussagen über die angebliche Suche nach seiner Person auch ungereimt ausgefallen. Gemäss der Version in der Erstbefragung will er am 23. März 2007 - mithin vor seiner Ausreise - in seinem Elternhaus gesucht worden sein (Akte A1/10 S. 4), während man ihn gestützt auf die Aussagen anlässlich der kantonalen Anhörung "später" behördlich gesucht habe (Akte A11/19 S. 7), wobei sich aus den Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der kantonalen Anhörung ergibt, dass sich "später" auf einen Zeitpunkt nach seiner Ausreise bezieht, da er dort zu Protokoll gab, am 22. März 2007 seien zwei Freunde festgenommen worden, worauf er abgereist sei, und später habe man ihn zuhause gesucht (Akte A11/19 S. 7). In der gleichen Anhörung gab er zudem auf die Frage, ob er bis heute etwas darüber erfahren habe, was zuhause seinetwegen passiert sei, die Antwort, er werde von den Behörden zuhause gesucht (Akte A11/19 S. 16), was ebenfalls auf eine Suche nach seiner Ausreise schliessen lässt. Diese Angaben lassen sich indessen nicht vereinbaren mit seiner Aussage, er sei am 23. März 2007 gesucht worden, da dieser Zeitpunkt vor seiner Ausreise lag. Damit sind auch diese Aussagen nicht glaubhaft.

#### **E. 5.5.6**

Allgemein und wenig substanziiert sind auch die Aussagen des Beschwerdeführers über die geltend gemachte Parteitätigkeit ausgefallen. Insbesondere war er nicht in der Lage, detailliert Auskunft darüber zu geben, wie die Verteilung der Flugblätter für die Partei erfolgt sein soll. Seine Aussagen, die Partei habe überall Posten und verantwortliche Personen, die mit den Behörden zusammenkämen und über ein Thema sprächen, entsprechen oberflächlichen Angaben, die jede Person zu Protokoll geben könnte und sich nicht auf die geltend gemachte konkrete Aktivität für die Partei beziehen (Akte A11/19 S. 9). Die Oberflächlichkeit der Aussagen spricht dagegen, dass sich der Beschwerdeführer mit der Verteilung von Flugblättern beschäftigt hat, da er ansonsten in der Lage gewesen

wäre, konkrete Angaben zu seiner Tätigkeit zu Protokoll zu geben. Der Frage, wie die Partei in E.\_\_\_\_\_ organisiert sei, wich er mit der Antwort aus, er sei Mitglied der Folklore-Gruppe und nur Sympathisant der Partei gewesen (Akte A11/19 S. 9), womit die Frage nicht beantwortet wurde. Auch dies ist mit einem tatsächlich erfolgten Engagement für diese Partei nicht zu vereinbaren.

#### **E. 5.5.7**

Zu bestätigen ist ferner im Hinblick auf die bereits zahlreich vorhandenen Unvereinbarkeiten und Ungereimtheiten vorliegend auch die Argumentation der Vorinstanz, wonach das Verhalten des Beschwerdeführers als realitätsfremd zu betrachten sei, weil er trotz zahlreicher Festnahmen und angeblich erlittener Misshandlungen im Jahr 2006 noch während mehr als einem Jahr ohne ersichtlichen Grund im Heimatland geblieben sei. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, hätte eine tatsächlich verfolgte Person ihr Heimatland nicht erst ein Jahr nach der letzten Festnahme, welche überdies mit Misshandlungen verbunden gewesen sein soll, verlassen. Der Einwand in der Beschwerde, der Beschwerdeführer habe auf eine Besserung der Situation gehofft und sich erst nach der Festnahme seiner Freunde im Jahr 2007 zur Ausreise entschieden, weil er die im Jahr 2006 erlittenen Misshandlungen nicht nochmals erleben wollen, vermag angesichts der zuvor bereits festgehaltenen Ungereimtheiten - insbesondere hinsichtlich der Festnahme im Jahr 2006 - nicht zu überzeugen.

#### **E. 5.5.8**

Schliesslich erscheint auch das Verhalten der syrischen Sicherheitskräfte und Behörden wenig realistisch, wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend feststellte. Wäre der Beschwerdeführer in der Tat bereits mehrere Male unter dem Verdacht der oppositionellen Tätigkeit festgenommen worden, hätte man ihn im Jahr 2006 - und allenfalls schon vorher - nicht ohne Auflagen und Bedingungen nach relativ kurzer Zeit wieder freigelassen. Auch der dazu erhobene Einwand in der Beschwerde, man habe noch nicht genügend Beweise gegen den Beschwerdeführer in der Hand gehabt und ihn deshalb laufen lassen, um ihn später bei seinen politischen Aktivitäten zu erwischen, überzeugt angesichts der übrigen Ungereimtheiten nicht.

#### **E. 5.5.9**

Aus den oben stehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich der geltend gemachten Verfolgung in seinem Heimatland nicht als glaubhaft erachtet werden können. An dieser Einschätzung vermag die Tatsache, dass sich die Abklärungen vor Ort nicht zur Frage äussern, ob der Beschwerde-führer im Heimatland gesucht wird, nichts zu ändern. Jedenfalls steht gestützt auf die Botschaftsantwort fest, dass gegen ihn im Heimatland kein Verfahren eröffnet wurde. Auch die Angabe der Anzahl der Familienmitglieder im Resultat der Abklärungen vor Ort, welche mit derjenigen des Beschwerdeführers nicht übereinstimmt, führt nicht zu einer andern Einschätzung, zumal die vom Beschwerdeführer angegebene Grösse seiner Familie mangels Abgabe entsprechender Belege nicht als erstellt gelten und die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen auch ohne das Abklärungsergebnis festgestellt werden kann, weshalb eine allfällig unkorrekte Feststellung der Familiengrösse im Resultat der Abklärungen vor Ort nichts an der Schlussfolgerung zu ändern vermöchte. Der Antrag, die Zuverlässigkeit der Botschaftsantwort müsse überprüft werden, ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 5.6**

Insgesamt kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, dass er in seinem Heimatland Opfer von asylerblichen Verfolgungs-massnahmen geworden ist beziehungsweise dass er mit solchen zu rechnen hatte. An dieser Einschätzung vermögen auch die eingereichten Beweismittel und die Einwände im Beschwerdeverfahren nichts zu ändern. Auch das von der Yekiti Partei Europas ausgestellte Schreiben ist vorliegend nicht als beweistauglich zu betrachten, zumal Schreiben dieser Art auch aus Gefälligkeit erstellt werden und somit generell einen verminderten Beweiswert aufweisen, weshalb sie nicht geeignet sind, einen aus andern Gründen als unglaubhaft erachteten Sachverhalt in einem andern Licht erscheinen zu lassen. Ausserdem vermag das Schreiben, welches feststellt, der Beschwerdeführer sei Sympathisant der Yekiti Partei, keine exponierte oppositionelle Tätigkeit des Beschwerdeführers zu belegen. Aufgrund der insgesamt unglaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers besteht somit keine begründete Furcht, er werde im Heimatland infolge dort erfolgter politischer beziehungsweise regimekritischer Aktivitäten gesucht.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer macht im Weiteren mit Verweis auf exilpolitische Aktivitäten in der Schweiz unter Beilage von Fotos und Kopien weiterer Fotografien sowie eines Schreibens der Yekiti Partei Europas subjektive Nachfluchtgründe geltend. Dazu führt er aus, er sei inzwischen Mitglied dieser Partei geworden und habe in der Schweiz an Demonstrationen teilgenommen, bei welchen es um die Unterdrückung von Kurden in Syrien und die Arabisierung des syrischen Teils der Kurden gegangen sei (vgl. Schreiben vom 21. April 2008 und Eingabe vom 9. September 2008).

### **E. 6.2**

Allgemein sind subjektive Nachfluchtgründe dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Art. 54 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a mit weiteren Hinweisen; BVGE 2009/28 E. 7.1 und E. 7.4.3). Massgeblich ist, ob die syrischen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen; 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff.).

### **E. 6.3**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich durch seine exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz, befürchten muss, einer zukünftigen Verfolgung seitens der syrischen Behörden ausgesetzt zu sein und aus diesem Grunde die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

### **E. 6.3.1**

Eine Vielzahl syrischer militärischer und ziviler Geheimdienste verfügt über umfassende Sondervollmachten und untersteht weder gesetzlichen noch administrativen Kontrollen, weshalb der syrische Geheimdienst auch im Ausland aktiv ist. Dort besteht eine seiner Aufgaben im Wesentlichen darin, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Kurden zu infiltrieren. Die so gewonnenen Informationen bilden im Heimatland häufig die Grundlage für die Aufnahme in sogenannte "Schwarze Listen", über die eine lückenlose Überwachung dieser Personen bei der Einreise sichergestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus denkbar, dass der syrische Geheimdienst auch von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige erfährt, insbesondere wenn sich diese im Exilland politisch betätigen oder mit - aus der Sicht des syrischen Staates - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können. Es bestehen indessen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einreichung eines Asylgesuchs für sich alleine bei einer Rückkehr nach Syrien regelmässig zu behördlicher Verfolgung führt.

### **E. 6.3.2**

Hinsichtlich der eingereichten Beweismittel erweist sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachte exilpolitische Tätigkeit aus den nachfolgenden Gründen als nicht geeignet, die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden gezielt auf sich zu lenken: So ist zunächst in keiner Weise ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich der Demonstrationen besonders profiliert beziehungsweise exponiert hat. Allein aus der Teilnahme an verschiedenen Demonstrationen dürften die syrischen Behörden angesichts der zahlreichen Kundgebungen syrischer Staatsangehöriger in ganz Westeuropa nicht auf eine oppositionelle Einstellung des Beschwerdeführers schliessen. Zudem behauptete er zwar, er sei inzwischen Mitglied der Yekiti Partei geworden; indessen blieb er entsprechende hinreichende Beweise schuldig, weshalb an der behaupteten Mitgliedschaft zu zweifeln ist. Die eingereichte Bestätigung der Yekiti Partei Europas stellt lediglich fest, dass er im Heimatland Sympathisant der Partei gewesen sei. Auch wenn der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über dort lebende Syrer sammelt, wird eine exilpolitische Tätigkeit erst wahrgenommen, wenn sie einen gewissen Grad an Öffentlichkeit erreicht und sich als gegen die territoriale Integrität oder das politische System der "Arabischen Republik Syrien" gerichtet interpretieren lässt oder wenn sie eine mit einer gewissen Dauerhaftigkeit nach aussen tretende namhafte Beteiligung an der kurdischen Exilszene darstellt. Dies ist jedoch beim Beschwerdeführer nicht der Fall. Er gab nicht einmal konkret an, wann er wo an welcher Demonstration teilgenommen haben will. Von einer exponierten politischen Tätigkeit im Exil kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

### **E. 6.3.3**

Vor diesem Hintergrund und angesichts der umfangreichen regimekritischen Aktivitäten von syrischen Staatsangehörigen in ganz Westeuropa erscheint es somit unwahrscheinlich, dass die heimatlichen Behörden von den sporadischen Teilnahmen des Beschwerdeführers an Demonstrationen soweit Notiz genommen haben, dass sie ihn hier in der Schweiz identifiziert hätten und ihn bei einer Rückkehr nach Syrien deshalb verfolgen würden. Daran vermögen auch die von ihm eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er aufgrund seines unterschwellig politischen Profils in der

Schweiz nicht identifizierbar geworden ist, weshalb eine flüchtlingsrechtlich motivierte Verfolgung infolge exilpolitischer Tätigkeit im Falle einer Rückkehr nach Syrien nicht anzunehmen ist.

#### **E. 6.3.4**

Unterhalb dieser Schwelle wird ein Rückkehrer zwar mit den üblichen Befragungen des Sicherheitsdienstes bei der Einreise, nicht aber mit gezielter Verfolgung zu rechnen haben. Da es sich beim Beschwerdeführer um eine Person ohne namhaftes politisches Profil handelt, dessen politische Aktivitäten im Heimatland nicht als glaubhaft zu erachten sind, wie die vorangehenden Erwägungen gezeigt haben, ist eine Verfolgung vorliegend unwahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr nach Syrien nicht mit einer ernsthaften Benachteiligung der dortigen Behörden aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten zu rechnen hat. Seine Furcht vor künftiger Verfolgung wegen seines politischen Engagements in der Schweiz erscheint damit als unbegründet.

#### **E. 6.4**

Somit ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht erfüllt.

##### **E. 6.4.1**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen nicht zu genügen vermögen und die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die eingereichten Dokumente nichts zu ändern, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Unter diesen Umständen ist auch der Antrag, die Akten aus der Rückübernahme des Beschwerdeführers aus Deutschland seien beizuziehen, abzuweisen (vgl. Eingabe vom 18. März 2009). Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländer-rechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheits-verhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation Asylrekurskommission (ARK) der gleiche Beweisstandard wie bei der

Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 FoK und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Aufgrund der Akten sowie der vorstehenden Erwägungen betreffend die Frage der Flüchtlingseigenschaft ist nicht davon auszugehen, dass ihm im Falle einer Rückweisung nach Syrien eine derartige Gefahr droht. Dies gilt selbst dann, wenn er nach seiner Rückkehr nach Syrien wegen seiner illegal erfolgten Ausreise einer näheren Überprüfung unterzogen würde. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 8.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG -

die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 8.4.1**

In Bezug auf die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtslage in Syrien kommt das Bundesverwaltungsgericht insgesamt zum Schluss, dass in Syrien keine Kriegs- oder Bürgerkriegssituation und auch keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und ein Vollzug der Wegweisung grundsätzlich nicht unzumutbar erscheint.

#### **E. 8.4.2**

Vorliegend sind den Akten auch keine Anhaltspunkte für individuelle Unzumutbarkeitsindizien zu entnehmen. Der Beschwerdeführer hält sich erst seit gut drei Jahren ausserhalb seines Heimatlandes auf, weshalb nicht anzunehmen ist, dass er bei einer Rückkehr mit Schwierigkeiten konfrontiert werden könnte. Der - soweit den Akten zu entnehmen ist - gesunde Beschwerdeführer hat die prägen-den Kinder- und Jugendjahre in Syrien verbracht und vor seiner Aus-reise während mehr als zwei Jahren ein eigenes Schneideratelier geführt. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, er könne sich in seiner Heimat auch in wirtschaftlicher Hinsicht wieder integrieren. Gemäss seinen Angaben leben seine Eltern und Geschwister sowie Tanten und Onkel nach wie vor in der Provinz E.\_\_\_\_\_. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass er in seinem Heimatland über ein soziales Beziehungsnetz verfügt, welches ihm eine Reintegration erleichtern kann. Bloss soziale und wirt-schaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, genügen nicht, um eine Gefahr im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 1996 Nr. 2 S. 12 f. und EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1, S. 215). Im Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer allein aufgrund seiner kurdischen Ethnie einer konkre-ten Gefährdung ausgesetzt wäre. Syrische Staatsangehörige kurdi-scher Ethnie werden durch die syrischen Behörden zwar teilweise dis-kriminiert und schikaniert, jedoch in der Regel nicht in einem Aus-mass, das den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würde.

#### **E. 8.4.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 9**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu be-stätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zu-mutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anord-nung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und

angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

**E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 23. Dezember 2008 einbezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.